



Schweizerischer Pensionskassenverband  
Association suisse des Institutions de prévoyance  
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza  
Kreuzstrasse 26  
8008 Zürich  
Kommission öffentlich-rechtliche  
Vorsorgeeinrichtungen

# **Konzept für eine Revision des Bundesrechts über die Finanzierung öffentlichrechtlicher Pensionskassen**

Beschluss der Kommission öffentlichrechtlich Vorsorgeeinrichtungen des ASIP  
vom 27. März 2006

## Vorwort

Der geltende Artikel 69 BVG erlaubt es öffentlichrechtlichen Pensionskassen aufgrund ihrer Perennität, das heisst dem sicheren Fortbestand des Staates, ein Finanzierungssystem anzuwenden, welches das Kapitaldeckungs- mit dem Umlageverfahren verbindet (sogenannt gemischtes System). Sie können entsprechend von dem für privatrechtliche Kassen massgebenden Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde und es müssen «die vom Bundesrat festgelegten Bedingungen» eingehalten werden (Art. 69 Abs. 2 BVG). Die einzige derartige Bedingung ist bis heute die staatliche Garantie der Leistungen. Im übrigen bestehen keine bundesrechtlichen Vorschriften für gemischte Finanzierungssysteme. Es besteht insofern eine Regelungslücke.

Art. 69 BVG ist nach Ansicht des ASIP beizubehalten. Die Tragweite und die Rahmenbedingungen für den Vollzug dieser Bestimmung müssen jedoch präzisiert werden. Die Kassen sollen somit nicht zu einer - kostspieligen und unzumutbaren - Ausfinanzierung gezwungen werden. Es ist stattdessen eine gesetzliche Regelung zu treffen, welche eine für Versicherte und öffentlichrechtliche Arbeitgeber sichere Finanzierung verlangt und für die Praxis (versicherungstechnische Experten, Revisionsstellen und Kassenverwalter) eine sinnvolle Vorgabe bildet.

Die Kommission öffentlichrechtliche Vorsorgeeinrichtungen des ASIP hat ein Konzept für die Revision der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Finanzierung öffentlichrechtlicher Vorsorgeeinrichtungen erarbeitet. Sie berücksichtigte dabei sowohl die Ursachen der Probleme, mit denen einige öffentlichrechtliche Kassen in den letzten Jahren konfrontiert waren, als auch die positiven Erfahrungen anderer öffentlichrechtlicher Kassen bei der Führung gemischter Finanzierungssysteme.

Das erwähnte Konzept ist in der vorliegenden Broschüre enthalten. Es geht davon aus, dass der Minimaldeckungsgrad öffentlichrechtlicher Vorsorgeeinrichtungen nach versicherungstechnischen Grundsätzen und nicht nach politischen Vorgaben festgelegt werden sollte. Es sind dementsprechend bundesrechtliche Regeln aufzustellen, nach denen jede öffentlichrechtliche Vorsorgeeinrichtung ihren Minimaldeckungsgrad festzulegen und auch einzuhalten hat. Aufgrund der unterschiedlichen Versichertenstrukturen (insbesondere Verhältnis zwischen Aktivversicherten und Rentenbeziehenden) macht es demgegenüber keinen Sinn, auf Bundesebene einen einheitlichen Mindestdeckungsgrad ziffernmässig festzulegen.

Armin Braun\*

Claude-Victor Comte\*\*

Präsident

Vizepräsident

\* Pensionskasse Stadt Zürich, Strassburgstrasse 9, Case postale, 8039 Zürich  
[armin.braun@pkzh.ch](mailto:armin.braun@pkzh.ch), Tél. 044 216 52 34, Fax 044 292 09 63, [www.pkzh.ch](http://www.pkzh.ch)

\*\* CIA Caisse de pension, 38 bd St-Georges, Case postale 176, 1211 Genève 8  
[cvcomte@cia.ch](mailto:cvcomte@cia.ch), Tél. 022 809 16 01, Fax. 022 809 16 00, [www.cia.ch](http://www.cia.ch)

## 1. Ziel des Konzepts

Das vorliegende Konzept zeigt Wege auf, wie die bundesrechtliche Regelung der Finanzierung öffentlichrechtlicher Pensionskassen so verbessert und präzisiert werden kann, dass sie eine verbindliche Vorgabe für eine professionelle Kassenführung bildet, die auf Transparenz und langfristige finanzielle Stabilität ausgerichtet ist.

Art. 69 BVG Abs. 2 erlaubt Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, unter den vom Bundesrat festgesetzten Bedingungen, vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abzuweichen. Das Bundesrecht lässt damit zu, dass diese Kassen anstelle der vollen Kapitaldeckung ein «gemischtes Finanzierungssystem» anwenden. Die zitierte Bestimmung bezieht sich auf Vorsorgeeinrichtungen öffentlichrechtlicher Körperschaften. Wesentlich ist somit nicht die Rechtsform der Vorsorgeeinrichtung, sondern die öffentlichrechtliche Natur des Arbeitgebers. Vorsorgeeinrichtungen mit gemischtem Finanzierungssystem gehören aber praktisch ausschliesslich dem öffentlichen Recht an. Im folgenden wird deshalb vereinfacht von «öffentlichrechtlichen Kassen» gesprochen.

Das geltende Bundesrecht enthält keine spezifischen Anforderungen an gemischte Finanzierungssysteme. Diese Lücke sollte geschlossen werden, da sie in der Vergangenheit verschiedentlich zu Missbräuchen beigetragen hat. So wurden Leistungen und Leistungsverbesserungen eingeführt, ohne die Kosten transparent auszuweisen und die Finanzierung sicherzustellen. Zu Recht wurde daher festgehalten, dass solche Kassen Raubbau an der Zukunft betreiben.

Ziel des vorliegenden Konzepts ist es, aufzuzeigen, unter welchen Rahmenbedingungen die Finanzierungssicherheit der öffentlichrechtlichen Pensionskassen gewährleistet ist. Finanzierungssicherheit besteht, wenn Leistungen und Beiträge versicherungstechnisch im Gleichgewicht sind (Grundsatz der Äquivalenz von Leistungen und Beiträgen im Rahmen des gewählten Finanzierungssystems). Einnahmen und Ausgaben müssen langfristig im Gleichgewicht sein, so dass es nicht zu Finanzierungslücken kommt. Wesentlich dafür ist, dass keine Leistungen beschlossen werden, ohne auch die Finanzierung zu regeln.

Die Finanzierungssicherheit setzt demgegenüber nicht zwingend die volle Kapitaldeckung voraus. Bei öffentlichrechtlichen Kassen lässt sie sich auch mit einem bewusst gewählten und versicherungstechnisch durchdachten Finanzierungssystem erreichen, das teils auf der Kapitaldeckung und teils auf dem Umlageverfahren basiert (gemischtes Finanzierungssystem).

Gemischte Finanzierungssysteme können - als Beitrags- oder Leistungsprimat - versicherungstechnisch korrekt und langfristig stabil geführt werden. Sie ermöglichen flexible Lösungen der Probleme, die mit hohen Inflationsraten und schlechten Marktrenditen verbunden sind, weil sie auf einer umfassenden Beurteilung aller künftigen Entwicklungen der Leistungen, Verpflichtungen, Beiträge und Vermögenserträge beruhen. Kassen mit gemischten Finanzierungssystemen müssen zudem weniger hohe

Vermögen anhäufen und sind damit den Marktrisiken weniger ausgesetzt. Damit profitieren sie zwar auch weniger von den Marktchancen. Inwieweit diese Chancen und Risiken in Kauf genommen werden sollen, ist eine politische Frage, die vom zuständigen Organ der öffentlichrechtlichen Körperschaft zu beantworten ist.

Das Bundesrecht sollte gemischte Finanzierungssysteme aus den genannten Gründen weiterhin zulassen, gleichzeitig aber Rahmenbedingungen zur Verhinderung von Missbräuchen setzen, verbunden mit einer Anreizstruktur, welche eine optimale Kasenföhrung und Vermögensanlage fördert.

## **2. Begriff der gemischten Finanzierungssysteme**

Gemischte Finanzierungssysteme beruhen auf einer Kombination von Kapitaldeckungsverfahren und Umlageverfahren: Die Leistungen werden teils vorfinanziert und teils direkt aus den Beiträgen und Vermögenserträgen finanziert. Ein Minimaldeckungsgrad (Zieldeckungsgrad) charakterisiert das spezifische gemischte Finanzierungssystem und definiert den Prozentsatz, zu welchem die versicherungstechnischen Verpflichtungen und Rückstellungen gedeckt sein müssen.

Ein Minimaldeckungsgrad von 70% bedeutet z.B., dass die Kasse mit entsprechendem Kapital jederzeit Sicherheit dafür bieten muss, dass sie die versicherungstechnischen Verpflichtungen zu 70% erfüllen kann. In diesem Rahmen gelten uneingeschränkt Art. 65 und die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen. Für die 30% der versicherungstechnischen Verpflichtungen, für die keine Kapitaldeckung besteht, erfolgt die Finanzierung der Leistungen im Umlageverfahren.

Ein solches System darf jedoch nicht dazu föhren, dass der Minimaldeckungsgrad willkürlich oder nach kurzfristigen politischen Opportunitäten festgelegt wird. Das versicherungstechnische Konzept für ein solches System muss auf langfristigen Projektionen beruhen, welche prospektiv die Entwicklung des finanziellen Gleichgewichts und des Deckungsgrades untersuchen. Dabei sind alle massgebenden Parameter (Leistungen, Beiträge und Vermögenserträge, Entwicklung der Versichertenstruktur wie z.B. Verhältnis von aktiven zu pensionierten Versicherten usw.) modellmässig zu berücksichtigen.

Diese dynamischen Untersuchungen erlauben eine versicherungstechnisch verlässliche Aussage über das finanzielle Gleichgewicht der Kasse. Das gleiche Vorgehen ist im übrigen auch für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen immer dann erforderlich, wenn ihre Finanzierung Solidaritäten enthält, und zwar unabhängig davon, ob sie als Leistungs- oder als Beitragsprimat geführt sind. Die dynamische Analyse ergänzt die technische Bilanz in geschlossener Kasse gemäss Art. 44 BVV 2.

Da das Finanzierungssystem der beruflichen Vorsorge grundsätzlich auf der Kapitaldeckung beruht, ist es wesentlich, dass in gemischten Finanzierungssystemen der im Kapitaldeckungsverfahren finanzierte Anteil überwiegt. Es ist daher unerlässlich, dass das Bundesrecht den Handlungsspielraum öffentlichrechtlicher Vorsorgeeinrichtungen bei der Gestaltung gemischter Finanzierungssysteme namentlich in Bezug auf die beiden folgenden Grundsätze einschränkt:

- Der kapitalisierte Teil des Finanzierungssystems muss mindestens das Deckungskapital für die laufenden Renten (Rentendeckungskapital) zuzüglich der erforderlichen technischen Rückstellungen für die künftige Erhöhung der Lebenserwartung abdecken.
- Der Kapitalisierungsgrad darf sich nicht nur auf einen bestimmten Zeitpunkt beziehen, sondern ist prospektiv für eine zum voraus definierte Finanzierungsperiode (Kapitel 4.3) festzusetzen, um die künftige Entwicklung der demografischen Kassenstruktur (Zahl der Beitragszahlenden im Verhältnis zu den Rentenberechtigten) zu berücksichtigen.

### **3. Bundesrechtliche Regelung des Anwendungsbereichs gemischter Finanzierungssysteme**

Im BVG ist der Grundsatz zu verankern, dass das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtungen auf das Finanzierungssystem der Kapitaldeckung abgestützt sein muss. Von der vollen Kapitaldeckung sind generell Abweichungen zulässig für Risikoleistungen und temporäre Leistungen wie z.B. Überbrückungsrenten bei noch fehlender AHV-Rente.

Zusätzlich sollen für öffentlichrechtliche Vorsorgeeinrichtungen gemischte Finanzierungssysteme zugelassen werden, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Dauernd gesicherter Fortbestand (Perennität)
- Garantie der reglementarischen oder statutarischen Leistungen durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Bund, Kanton oder Gemeinde).

Nicht zulässig sein soll ein Abweichen von der vollen Kapitaldeckung für Versichertenbestände ohne gesicherte Perennität. Deren berufliche Vorsorge muss versicherungstechnisch im Kapitaldeckungsverfahren geführt werden. Es kann dies namentlich betreffen:

- Personal angeschlossener Arbeitgeber aus dem «paraöffentlichen» Bereich, die keine öffentliche Aufgabe erfüllen, die ihren dauernden Fortbestand als sicher erscheinen lässt;
- Personal von Betrieben, mit deren Aufhebung oder Privatisierung zu rechnen ist.

## **4. Bundesrechtliche Minimalanforderungen an das kantonale oder kommunale Recht**

Öffentlichrechtliche Pensionskassen, die ein gemischtes Finanzierungssystem anwenden, sollen bundesrechtlich verpflichtet sein, dafür eine klare Regelung zu treffen. Das Bundesrecht muss zudem sicherstellen, dass solche Regelungen transparent sind und die Anforderungen an ein versicherungstechnisch solides und langfristig stabiles Finanzierungssystem erfüllen. In diesem Sinne **muss das Bundesrecht vorschreiben, dass für gemischte Finanzierungssysteme im kantonalen oder kommunalen Recht mindestens folgende Punkte enthalten sind:**

### **1) Bestimmung des Finanzierungssystems und Angabe des Mindestdeckungsgrads**

Das kantonale oder kommunale Recht muss eine klare Umschreibung des Finanzierungssystems mit Angabe des Mindestdeckungsgrads enthalten. Dieser ist gestützt auf ein Gutachten des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge festzulegen. Es sind dabei folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Anteil des Rentendeckungskapitals an den Gesamtverpflichtungen der Kasse
- Weitere Entwicklung des Versichertenbestands
- Das Rentendeckungskapital muss kurz-, mittel- und langfristig voll gedeckt sein.

### **2) Gewährleistung des versicherungstechnischen Gleichgewichts**

Die zuständigen Kassenorgane müssen verpflichtet sein, das finanzielle Gleichgewicht - unter Berücksichtigung der Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen im Rahmen des beschlossenen Zieldeckungsgrades - nach einer prospektiven und vorsichtigen, versicherungstechnischen Methode periodisch analysieren zu lassen und nötigenfalls Massnahmen zu treffen. Die Ergebnisse sind auch dem Gemeinwesen zuzustellen, welches die Leistungen garantiert.

### **3) Finanzierungsperiode**

Es ist eine langfristige Finanzierungsperiode festzulegen (mindestens 15 oder 20 Jahre), während welcher der dem Finanzierungssystem entsprechende Minimaldeckungsgrad versicherungstechnisch betrachtet gewährleistet sein muss.

### **4) Wertschwankungsreserve (WSR) und freie Mittel**

Das kantonale oder kommunale Recht hat für ein gemischtes Finanzierungssystem eine Wertschwankungsreserve vorzusehen, die nach den gleichen Kriterien zu bilden und zu verwenden ist wie bei voller Kapitaldeckung. In beiden Fällen benötigt die Kasse ein «Sicherheitspolster», das über den gesetzlich festgelegten Mindestdeckungsgrad hinausgeht, um Wertschwankungen des Anlagevermögens aufzufangen. Dieses Polster, die WSR, muss somit bei einer Kasse mit Vollkapitalisierung zusätzlich zur 100%-Deckung, bei einer Kasse mit gemischtem Finanzierungssystem zusätzlich zum vorgegebenen Mindestdeckungsgrad (z.B. 70%) gebildet werden.

Erst wenn die WSR geüffnet ist, können freie Mittel entstehen. Diese bilden die Voraussetzung dafür, dass Rentenerhöhungen oder Leistungsverbesserungen für die aktiv Versicherten zu Lasten des Kassenvermögens beschlossen werden können, die weder reglementarisch vorgeschrieben noch im Beitragssystem berücksichtigt sind.

## 5) Leistungsgarantie des öffentlichrechtlichen Arbeitgebers

Der öffentlichrechtliche Arbeitgeber muss die subsidiäre Garantie für die Kassenleistungen übernehmen. Die Garantie bezieht sich nicht nur auf die bundesgesetzlichen Minimalleistungen, sondern auf die Gesamtheit der reglementarischen oder statutarischen Leistungen.

Die Leistungsgarantie kommt nur in den beiden folgenden Ausnahmefällen zum Zug:

- Die Kasse ist nicht mehr in der Lage, ihre Leistungen auszurichten.
- Im Fall von Total- oder Teilliquidationen.

Wird der Mindestdeckungsgrad unterschritten, kann nicht unmittelbar die Garantie angerufen werden. Es sind zunächst Sanierungsmassnahmen zu treffen, in gleicher Weise wie in privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, wenn der Deckungsgrad 100% unterschreitet .

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass die Garantie sich nur auf die in einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden wohlerworbenen Rechte und nicht auf künftige anwartschaftliche Ansprüche bezieht. Sie schliesst Reglements- oder Statutenänderungen, die künftige Leistungen herabsetzen oder Beiträge erhöhen, in keiner Weise aus.

Das Bundesrecht soll klar zum Ausdruck bringen, dass Kassen ohne ausdrückliche, von der Aufsichtsbehörde genehmigte Regelung im genannten Sinn den gleichen Finanzierungsregeln wie privatrechtliche Kassen unterstehen.

## 5. Massnahmen, wenn der Minimaldeckungsgrad unterschritten wird

Wird der Minimal- bzw. Zieldeckungsgrad unterschritten, sollen für öffentlichrechtliche Kassen mit gemischtem Finanzierungssystem die **gleichen Sanierungsmassnahmen** vorgeschrieben sein **wie für privatrechtliche Kassen** (Art. 65d BVG).

Derartige Massnahmen sind im übrigen bereits durchzuführen, wenn die versicherungstechnische Analyse der künftigen Entwicklung (oben Kapitel 4 Punkt 2) darauf hinweist, dass sich die finanzielle Lage der Kasse verschlechtern bzw. der Zieldeckungsgrad unterschritten werden wird.

Wenn die Verschlechterung der finanziellen Lage ausschliesslich konjunkturbedingt ist (schlechte Vermögenserträge), können gestützt auf die Perennität der öffentlich-rechtlichen Kassen für die Sanierungsmassnahmen längere Fristen als für privatrechtliche Kassen zugelassen werden. Die unter Kapitel 4 Punkt 3 angegebene langfristige Finanzierungsperiode (15 oder 20 Jahre) darf allerdings nicht überschritten werden.

## 6. Jahresrechnung und Bilanz

Die öffentlichrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen haben ihre Jahresrechnung und Bilanz grundsätzlich nach den **gleichen bundesrechtlichen Bestimmungen zu erstellen wie die privatrechtlichen Kassen**. Es bestehen lediglich folgende **Abweichungen**:

- Auf der Passivseite der Bilanz sind die versicherungstechnischen Verpflichtungen und versicherungstechnischen Rückstellungen entsprechend dem Minimaldeckungsgrad einzusetzen.
- Im Anhang zur Jahresrechnung sind der volle Wert der versicherungstechnischen Verpflichtungen, der Minimaldeckungsgrad und effektive Abweichungen von diesem offen zu legen.
- Beim Hinweis auf die periodisch durchzuführende Expertise ist klarzustellen, dass es sich um eine dynamische Analyse des finanziellen Gleichgewichts handelt.

Im übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für privatrechtliche Kassen. So hat auch eine Kasse mit gemischtem Finanzierungssystem Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven festzulegen und dabei den Grundsatz der Stetigkeit zu beachten (Art. 48 BVV 2). Übersteigt das Vermögen das dem Minimaldeckungsgrad entsprechende Deckungskapital (Vorsorgekapital zuzüglich versicherungstechnische Rückstellungen wie namentlich diejenige zur Abdeckung der zunehmenden Lebenserwartung), sind zunächst Wertschwankungsreserven zu bilden. Erst wenn die Zielgrösse für die Wertschwankungsreserven überschritten ist, entstehen freie Mittel.

## 7. Austrittsleistungen, Total- und Teilliquidationen

Austretenden Versicherten ist gemäss Art. 19 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) auch in gemischten Finanzierungssystemen die volle Austrittsleistung mitzugeben. Dies ist vollauf gerechtfertigt, da diese Versicherten während der Versicherungsdauer Beiträge sowohl im Rahmen der Kapitaldeckung als auch des Umlageverfahrens geleistet haben. Die bis zur Pensionierung in der Kasse verbleibenden Versicherten können mit der langfristigen Stabilität der Beiträge und Leistungszusicherungen rechnen (vorn Kapitel 4 Punkt 4).

Bei Teilliquidationen ist das volle Deckungskapital mitzugeben (Art. 53d. Abs. 3 BVG). Das Bundesrecht sollte für Teil- und Totalliquidationen öffentlichrechtlicher Kassen mit gemischtem Finanzierungssystem vorschreiben, dass der die Leistungen garantierende Arbeitgeber das für den betreffenden Versichertenbestand notwendige Deckungskapital ausfinanzieren muss (siehe oben Kapitel 4 Punkt 5).

## **8. Aufsicht**

Für die Führung eines gemischten Finanzierungssystems soll formell eine Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde notwendig sein. Mit der Bewilligung soll festgestellt werden, ob

- die bundesrechtlichen Bedingungen (Kapitel 3) für ein Abweichen von der vollen Kapitaldeckung erfüllt sind
- die unter Kapitel 4 angeführten Minimalanforderungen des Bundesrechts an die Regelung der betreffenden Kasse erfüllt sind.

Für die öffentlichrechtlichen Kassen sollen die gleichen Aufsichtsbehörden wie für die privatrechtlichen Kassen zuständig sein.

Bei kantonalen Kassen soll der mögliche Interessenkonflikt zwischen kantonaler Aufsicht und Kanton entschärft werden, indem entweder eine regionale Aufsichtsbehörde eingesetzt oder die Oberaufsicht des Bundes verstärkt wird. Die kantonalen Entscheide sind der Oberaufsicht zuzustellen und dieser ist das Recht einzuräumen, der kantonalen Aufsicht Weisungen zu erteilen.

## **9. Übergangsrecht**

Die vorgeschlagene bundesrechtliche Regelung (Kapitel 5) erfordert für öffentlichrechtliche Pensionskassen mit gemischtem Finanzierungssystem folgende Überprüfungen und allenfalls Anpassungen:

1. Festsetzung des Mindestdeckungsgrads in Anwendung der bundesrechtlichen Berechnungsvorgaben;
2. Feststellung allfälliger Versichertenbestände, deren Perennität nicht ausreichend gesichert ist und deren Verpflichtungen daher voll kapitalisiert sein müssen;
3. Regelung der Übergangsfinanzierung, sofern der aktuelle Deckungsgrad den Zieldeckungsgrad unterschreitet oder wenn die Deckungskapitalien von Versichertenbeständen ausfinanziert werden müssen;
4. Überprüfung der Finanzierungssicherheit und allenfalls Anpassungen des Leistungs- und Beitragssystems, um das langfristige Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Leistungen zu sichern.

Für Ausfinanzierungen im Sinne der genannten Punkte 2) und 3) stehen die beiden folgenden (kombinierbaren) Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Der Staat finanziert die Differenz;
- b) Die Kasse finanziert sich selber durch Beitragserhöhungen und allenfalls Leistungskürzungen. Dabei gilt es zu beachten, dass keine Generation übermässig belastet werden sollte. Auch darf die Sanierung nicht mit hohen Renditezielen gesucht werden, für die zu hohe Anlagerisiken eingegangen werden.

Die Sanierungsdauer ist von untergeordneter Bedeutung. Entscheidend ist, dass eine notwendige Sanierung angepackt wird und Sanierungsmassnahmen beschlossen werden, die in zumutbarer Frist zur Sanierung führen. Je nach den konkreten Verhältnissen muss die Sanierungsplanung nur wenige Jahre oder einen Zeitraum von 20-30 Jahren vorsehen.

## **10. Schlussfolgerung**

Das vorliegende Konzept regt eine Änderung des Bundesrechts über die Finanzierung öffentlichrechtlicher Vorsorgeeinrichtungen in folgender Richtung an:

- Bundesrechtliche Zulassung gemischter Finanzierungssysteme.
- Festlegung der Rahmenbedingungen für die Anwendung gemischter Finanzierungssysteme (sicherer Fortbestand der öffentlichrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, Garantie der Leistungen durch eine öffentlichrechtliche Körperschaft).
- Bundesrechtliche Mindestanforderungen an die kantonale oder kommunale Regelung gemischter Finanzierungssysteme. Es ist namentlich der minimale Deckungsgrad klar und transparent festzulegen und es sind die nötigen Massnahmen zur Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts vorzusehen.
- Anwendbarkeit von Art. 65d BVG betreffend Sanierungsmassnahmen, wenn eine öffentlichrechtliche Kasse ihren Mindestdeckungsgrad unterschreitet.